

Aktenzeichen:
4 O 375/21



Landgericht Ulm

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Greizer Energienetze GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer, Mollbergstraße 20, 07973 Greiz
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **von Hirschberg**, Untere Bauscherstraße 21, 92637 Weiden, Gz.: 319/20 VH/SO

gegen

Destarol Projekt AG, vertreten durch d. Vorstand, Industriestraße 9, 89601 Schelklingen
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Mogg & Kollegen**, Münsterplatz 30/1, 89073 Ulm, Gz.: 424/20

wegen ungerechtfertigter Bereicherung

hat das Landgericht Ulm - 4. Zivilkammer - durch den Richter am Landgericht Kettenbach als Einzelrichter am 09.02.2023 aufgrund des Sachstands vom 03.02.2023 ohne mündliche Verhandlung mit Zustimmung der Parteien gemäß § 128 Abs. 2 ZPO für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.
4. Der Streitwert wird auf 24.264,58 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerin ist eine Energienetzbetreiberin. Die Beklagte betreibt auf dem Grundstück in der Zeulenrodaer Straße 6, 07973 Greiz eine Photovoltaikanlage mit 179,58 Kilowatt für welche sie von der Klägerin Einspeisevergütungen nach dem EEG erhalten hat. Die Photovoltaikanlage ist auf einem Gebäude angebracht, dass sowohl Strom über das Netz bezieht, als auch solchen aus der Photovoltaikanlage einspeist. Seit 15.05.2014 ist die Anlage im Betrieb.

Mit Schreiben vom 02.04.2014 wies die Klägerin die Beklagte darauf hin, dass sie als Betreiberin einer solchen Anlage die technischen Voraussetzungen nach § 6 Abs. 1 EEG 2012 zu erfüllen habe und andernfalls die Einspeisevergütung auf null gemindert werden könnte.

Mit einem auf den 12.05.2014 ausgefüllten Formular bestätigte die Beklagte, dass eine Einrichtung vorhanden sei, mit welcher die Klägerin die Einspeisung ferngesteuert reduzieren könne (Funkrundsteuerempfänger) und sie damit die Vorgaben von § 6 Abs. 1 EEG 2012 einhalte. Mit E-Mail vom 14.05.2014 wies ein Mitarbeiter der Energieversorgung Greiz GmbH - die Muttergesellschaft der Klägerin, welche von dieser mit der technischen Umsetzung der Aufgaben betreut war - die Beklagte darauf hin, dass für die Klägerin noch die Möglichkeit der Abrufung der Ist-Einspeisewerte geschaffen werden müsse. Hierauf fragte der Vorstand der Beklagten mit E-Mail vom 16.05.2014 nach, wie die Anforderung zu erfüllen sei. Der Mitarbeiter der Energieversorgung Greiz GmbH antwortete am 19.05.2014 hierauf, dass doch nichts mehr erledigt werden müsse, da die Ist-Einspeisung von „*unserem Zähler*“ abgegriffen werden könne.

In dem Gebäude war für den streitgegenständlichen Zeitraum ein Zwei-Wege-Zähler installiert, der es der Klägerin nicht nur ermöglicht den Verbrauch, sondern auch im Viertelstundentakt die Ist-Einspeisung abzurufen. Die Klägerin nutzt die Daten des Zählers aber nur zur Verbrauchserfassung und Abrechnung.

Am 15.07.2017 forderte der gleiche Mitarbeiter der Energieversorgung Greiz GmbH die Beklagte sodann wieder auf, die Anlage mit einer technischen Einrichtung zur Übermittlung der Ist-Einspeisung auszustatten. Nach nochmaliger Aufforderung durch den Mitarbeiter wandte sich sodann die

Klägerin mit Schreiben vom 22.01.2018 direkt an die Beklagte und kündigte eine Verringerung der Einspeisevergütung „für die Dauer des Verstoßes“ an. Mit Schreiben vom 15.04.2020 forderte die Klägerin sodann für den Zeitraum Januar 2017 bis März 2019 an die Beklagte bezahlte 24.264,28 € an Einspeisevergütung zurück. Mit anwaltlichem Schreiben vom 25.01.2021 forderte der Klägervertreter die Beklagte zur Rückzahlung auf.

Die Klägerin ist der Meinung,

da die Beklagte ihre Anlage nicht nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2012 mit einer technischen Einrichtung zur Ist-Erfassung ausgestattet habe, habe sich die Einspeisevergütung nach § 17 Abs. 1 EEG 2012 auf null reduziert. Die bezahlte Einspeisevergütung sei daher zurückzuerstatten.

Der von ihr selbst angebrachte Zwei-Wege-Zähler erfülle diese Aufgabe schon nicht, da er die Ist-Einspeisung nicht millisekundengenau übermittle. Zudem sei er nur zu Abrechnungszwecken gedacht und werde so genutzt. Zudem ändere der vorhandene Zähler der Klägerin nichts daran, dass die Beklagte eben nicht für die notwendige Einrichtung gesorgt habe.

Auch die Betreiberpflichten der Beklagten habe sie nicht übernommen, da lediglich eine Fehlaukunft eines Mitarbeiters der Energieversorgung Greiz GmbH vorgelegen habe, die weder die Klägerin binde, noch von dem Willen getragen gewesen sei, Betreiberpflichten zu übernehmen.

Als vorgerichtliche Rechtsanwaltsgebühr werde zudem eine 1,5 Gebühr geschuldet.

Sie beantragt nach vorangegangenem Mahnverfahren und teilweiser Klagerücknahme hinsichtlich der Zinsforderung,

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 24.264,58 € nebst Verzugszinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten p. a. über dem Basiszins seit dem 07.05.2020 sowie außergerichtliche Kosten in Höhe von 1.202,00 € zu bezahlen, zzgl. Verzugszinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie trägt vor und ist der Meinung, es habe intensive Gespräche gegeben, mit welchen technischen Einrichtungen die Anlage nun auszustatten sei. Dabei sei von der Energieversorgung Greiz

GmbH, die im öffentlichen Verkehr der Klägerin zuzurechnen sei, versichert worden, dass gerade keine weiteren Handlungen zu unternehmen seien, da der Zwei-Wege-Zähler ausreiche. Welche weitere „technische Einrichtung“ notwendig sei, habe die Klägerin, trotz Nachfrage, gar nicht sagen können. Damit habe aber die Klägerin vertraglich die Pflicht übernommen, für eine solche technische Einrichtung zu sorgen. Hiervon könne sie sich nicht lösen.

Zum weiteren Vortrag wird auf die Schriftsätze bei der Akte Bezug genommen.

Das Gericht holte ein Votum der Clearingstelle EEG ein. Zum Inhalt wird auf Bl. 258ff. Bezug genommen. Das Gericht entscheidet mit Zustimmung der Parteien im schriftlichen Verfahren ohne Beweisaufnahme.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

1.

Das LG Ulm ist nach §§ 12, 17 Abs. 1 ZPO und §§ 71 Abs. 1, 23 GVG zuständiges Gericht. Die Klage ist auch im Übrigen zulässig.

2.

Die Klage ist unbegründet.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte keinen Anspruch aus § 812 Abs. 1 BGB da die Einspeisevergütung sich nach § 17 Abs. 1 EEG 2012 auf null gemindert hätte. Es liegt kein Verstoß der Beklagten gegen § 6 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2012 vor.

a)

Die absolut rechtspositivistische Rechtsauffassung der Klägerin, dass der Wortlaut aus § 6 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2012 es gebiete, dass der Anlagenbetreiber für eine Einrichtung zur Abrufung der

Ist-Einspeisung zu sorgen habe und daher eine bereits vorhandene Einrichtung der Klägerin nicht ausreiche, ist jedenfalls seit Inkrafttreten des BGB und damit seit dem 20. Jahrhundert im deutschen Recht nicht mehr ernsthaft zu vertreten, vgl. Urteil des Reichsgerichts vom 13.01.1927, Az. VII 93/26 (RGZ 115, 414). Maßgeblich für die Auslegung des Gesetzes ist, dass der Gesetzeszweck („ratio legis“) bei der Anwendung der Vorschrift auf den Einzelfall verwirklicht wird und ein mit dem Gesetzeszweck unvereinbares Ergebnis, das auf Grund der Subsumtion des konkreten Lebenssachverhaltes unter den abstrakt-generellen Gesetzestatbestand eintreten kann, vermieden wird (MüKoBGB, Säcker, 9. Aufl., Einl. BGB Rn. 145).

Nach diesen Vorgaben ist eine Auslegung des § 6 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2012 in der Weise, er gebiete dem Anlagenbetreiber eine technische Einrichtung zum Abruf der Ist-Einspeisung durch den Netzbetreiber vorzuhalten, obwohl der Netzbetreiber diese Werte auf Grund einer eigenen Vorrichtung schon abrufen kann, unvertretbar. Der Gesetzgeber will nicht, dass vor den bereits vorhandenen Zwei-Wege-Zähler ein Gerät mit der genau gleichen Funktion nochmal angebracht wird. Das wäre sinnlos.

Sinn und Zweck der Regelung des § 6 Abs. 1 EEG 2012 ist es, dass der Netzbetreiber durch die Kenntnis der Ist-Einspeisung in die Lage versetzt werden soll, auf Netzengpässe durch gezielte Regulierung der Einspeisung reagieren zu können (vgl. Votum der Clearingstelle Rn. 29). Ohne Bedeutung ist es, in wessen Eigentum die technische Einrichtung steht (Bundesnetzagentur, Positionspapier zu den technischen Vorgaben nach § 6 Abs. 1 und Abs. 2 EEG 2012, Dezember 2012, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/haeufige-rechtsfrage/70>). *„Zu fordern, dass eine weitere technische Einrichtung zur Abrufung der Ist-Einspeisung vorgehalten wird, wenn dem Netzbetreiber die bereits vorhandene bekannt ist und er auch darauf zugreifen kann, ist dagegen fernliegend und volkswirtschaftlich nicht sinnvoll.“* (Votum der Clearingstelle aao.).

Somit ist § 6 Abs. 1 EEG 2012 nach der ratio legis in der Art und Weise auszulegen, dass trotz des Wortlautes, wonach der Anlagenbetreiber die Anlage „ausstatten“ muss, diese mit der erforderlichen Einrichtung schon ausgestattet ist, wenn der Netzbetreiber selbst eine solche Einrichtung vorhält.

Die Frage nach einer „Bringschuld“ stellt sich dann nicht. Denn nach der eindeutigen gesetzlichen Anordnung, muss der Anlagenbetreiber die Werte lediglich zum Abruf zur Verfügung stellen. Der Abruf selbst ist Sache des Netzbetreibers. Dieser ist daher dafür verantwortlich, dass die verfügbaren Daten bei ihm richtig verarbeitet werden. Eine Verarbeitung nur zu Abrechnungszwe-

cken und nicht in der Netzleitstelle ist daher von der Klägerin allein zu verantworten.

b)

Dass der Klägerin somit der viertelstündliche Abruf der Daten möglich war, ist ausreichend um die Pflicht nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2012 zu erfüllen. Ein Abruf muss nicht jede Millisekunde möglich sein. Die Möglichkeit die Einspeisung im Viertelstundentakt abrufen zu können ist für das Netzmanagement ausreichend und mehr wird daher von Gesetzeswegen nicht gefordert. Dies findet sich schon in der Gesetzesbegründung, BT-Drucks 16/8148, S. 42, und ist auch im Übrigen unumstritten (Cosack in: Frenz/Müggenborg/Cosack/Henning/Schomerus, Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), 5. Aufl. 2018, § 9 Technische Vorgaben, Rn. 25).

c)

Die Voraussetzungen von § 17 Abs. 1 EEG 2012 liegen daher nicht vor, da kein Verstoß gegen § 6 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2012 gegeben ist. Nur daneben ist noch darauf hinzuweisen, dass § 17 Abs. 1 EEG 2012 eine Sanktionsnorm ist. Der Einspeiser soll nicht einmal den Marktwert der eingespeisten Energie erhalten, sondern auf Grund seines Gesetzesverstoßes durch ein Entfall der Vergütung sanktioniert werden (BGH, Urteil vom 5. Juli 2017 – VIII ZR 147/16 –, Rn. 36).

Nach Sinn und Zweck der Norm kann eine Sanktionierung aber nur stattfinden, wenn der Netzbetreiber durch die Nichteinhaltung der Pflichten nach § 6 Abs. 1 EEG 2012 Nachteile erleidet und die notwendigen Informationen nicht sowieso schon anderweitig vorliegen. Dann wäre ein Bestehen auf der Erfüllung dieser Pflicht ja reine Förmerei. Das Verlangen wäre treuwidrig - da ohne schutzwürdiges Interesse der Klägerin - und würde nur dazu bestehen, bezahlte Vergütungen zurückzuerhalten, obwohl der Zweck des Gesetzes schon verwirklicht war.

Dies zeigt sich insbesondere an vorliegendem Fall, bei dem die Klägerin für den Zeitraum von 3 Jahren keine Probleme beim Netzmanagement hatte, sodann aber wohl nur aus wirtschaftlichen Gründen, um trotz erbrachter Stromeinspeisung die Vergütung zu ersparen, die Anbringung eines Zählers fordert, der genau die gleiche Funktion hätte, die der vorhandene Zähler schon erbringen kann. Die Klägerin handelt damit in einer Weise, die dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkender zuwider läuft. Ihr Vorgehen ist sowohl sitten- als auch treuwidrig.

3.

Da ein Anspruch der Klägerin nicht besteht, war die Beklagte auch mit der Erfüllung nicht im Verzug und ist somit auch nicht zum Ersatz der (überhöht) geltend gemachten Anwaltskosten verpflichtet.

Die Klage ist insgesamt abzuweisen. Die Kostenfolge ergibt sich aus § 91 Abs. 1 ZPO. Die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt § 709 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Ulm
Olgastraße 106
89073 Ulm

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Kettenbach
Richter am Landgericht